

# **BVGer D-2710/2021 vom 30. Januar 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2710\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2710_2021)

FR: TAF D-2710/2021 du 30 janvier 2024

IT: TAF D-2710/2021 del 30 gennaio 2024

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist somit eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG, dem BGG und dem AsylG (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Auf dem Gebiet des Asyls entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde vom 12. Februar 2021 ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1, Art. 50 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 2.1**

Mit asylrechtlicher Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich der Datenänderung im ZEMIS entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich mit uneingeschränkter Kognition (vgl. Art. 49 VwVG).

### **E. 2.2**

Am 1. September 2023 ist eine Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) in Kraft getreten (AS 2022 491); für das

D-2710/2021 Seite 7 vorliegende Beschwerdeverfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Art. 70 DSG; vgl. auch BGE 139 II 263 E. 6 und BGE 144 II 326 E. 2.1.1 sowie PIERRE TSCHANNEN/MARKUS MÜLLER/MARKUS KERN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage 2022, § 24 Rz. 550 ff.)

### **E. 3.1**

In formeller Hinsicht wird gerügt, die Erstellung des Altersgutachtens sei unrechtmässig erfolgt, weshalb die dabei gewonnen Erkenntnisse beim Entscheid der Abänderung des Geburtsdatums im ZEMIS nicht verwertet werden dürften. Zudem wird eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes sowie des rechtlichen Gehörs bei der Abklärung der Minderjährigkeit und der (Glaubhaftigkeitsprüfung der) Asylvorbringen geltend gemacht. Diese Rügen sind vorab zu beurteilen, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

### **E. 3.2.1**

Gemäss Art. 17 Abs. 3bis AsylG kann das SEM ein Altersgutachten veranlassen, wenn Hinweise bestehen, dass eine angeblich minderjährige asylsuchende Person das Mündigkeitsalter bereits erreicht hat. Bei der Feststellung des Sachverhalts kann mit Unterstützung wissenschaftlicher Methoden abgeklärt werden, ob die Altersangabe der asylsuchenden Person dem tatsächlichen Alter entspricht (Art. 7 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV1, SR 142.311]).

### **E. 3.2.2**

Der Beschwerdeführer macht konkret geltend, die Erstellung des medizinischen Altersgutachtens nach der Drei-Säulen-Methode sei unrechtmässig erfolgt, da keine Hinweise für die Volljährigkeit bestanden hätten und somit die stark in die Grundrechte eingreifende Altersabklärung angesichts ihrer massiven Röntgenstrahlung mangels Verhältnismässigkeit wegen Vorrang des Kindeswohles nicht hätte durchgeführt werden dürfen. Daher dürften die dabei gewonnenen Erkenntnisse beim Entscheid betreffend die Abänderung seines Geburtsdatums im ZEMIS nicht verwertet werden.

### **E. 3.2.3**

Dass die Vorinstanz das Alter des Beschwerdeführers angesichts fehlender Identitätspapiere und der abweichenden Registrierung des Geburtsdatums in Italien genauer abklären wollte beziehungsweise darin Hinweise für das Erreichen des Mündigkeitsalters im Sinne von Art. 17 Abs. 3bis AsylG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 AsylV1 erblickte, ist nicht zu beanstanden. Das SEM war vorliegend grundsätzlich befugt, mit

D-2710/2021 Seite 8 Unterstützung wissenschaftlicher Methoden abzuklären, ob die Altersangabe des Beschwerdeführers seinem tatsächlichen Alter entspricht. Der Behörde kommt diesbezüglich grosses Ermessen zu (vgl. etwa Urteil des BVGer E-6704/2023 vom 11. Dezember 2023 E. 9.2.5 m.w.H.).

### **E. 3.2.4**

Im Übrigen würde das Resultat einer wissenschaftlichen Altersabklärung – anders als beispielsweise im Strafprozess (vgl. Art. 141 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO; SR 312.0]) – selbst dann nicht einem Verwertungsverbot unterliegen, wenn bei der Anordnung des Altersgutachtens keine Hinweise im Sinne von Art. 17 Abs. 3bis AsylG vorgelegen hätten.

### **E. 3.3.1**

In der Beschwerde wird weiter gerügt, dass bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Minderjährigkeit keine Abwägung sämtlicher Indizien vorgenommen worden sei. Das SEM habe nicht berücksichtigt, dass bereits in Italien ein Altersgutachten erstellt worden sei, welches zu einem anderen Resultat gekommen sei. Auch sei der rechtserhebliche Sachver-

halt in Bezug auf die Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen nicht genügend abgeklärt worden, da der Beschwerdeführer nicht mit vermeintlichen Widersprüchen seiner Darstellungen konfrontiert worden sei und seine detaillierten und deckungsgleichen Aussagen nicht beachtet worden seien. Aufgrund der fälschlicherweise angenommenen Unglaubhaftigkeit der Asylgründe sei deren Flüchtlingsrelevanz nicht geprüft worden.

### **E. 3.3.2**

Der Beschwerdeführer vermengt mit seiner Kritik die Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache. Das SEM hat sich mit den Vorbringen und Beweismitteln in rechtsgenügender Weise auseinandergesetzt und diese geprüft, wenn es auch in der Entscheidungsfindung zu einer anderen Einschätzung in Bezug auf die Altersfestsetzung und die Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen als der Beschwerdeführer gekommen ist.

D-2710/2021 Seite 9

### **E. 4.1**

In materieller Hinsicht ist zunächst zu prüfen, ob das SEM das Geburtsdatum des Beschwerdeführers im ZEMIS zu Recht auf den 1. Januar (...) (mit Bestreitungsvermerk) eingetragen beziehungsweise geändert hat.

#### **E. 4.1.1**

In der angefochtenen Verfügung führt das SEM aus, der Beschwerdeführer habe in der Schweiz das Geburtsjahr (...) ([...]) angegeben, sei aber in Italien mit dem Geburtsjahr (...) registriert worden. Auch habe er zu Beginn des Asylverfahrens keine Ausweisdokumente eingereicht. Angesichts der insgesamt bestehenden Zweifel an seinen Altersangaben sei eine Altersabklärung durchgeführt worden, die ein Mindestalter von (...) Jahren und ein wahrscheinliches Alter von (...) bis (...) Jahren ergeben habe. Das angegebene Alter von (...) Jahren erscheine daher unwahrscheinlich. Da der Beschwerdeführer überdies unstimmgerechte Angaben zum Zeitpunkt der Ausreise und zur Reisedauer gemacht habe, habe er insgesamt die geltend gemachte Minderjährigkeit nicht glaubhaft machen können. Die nachträglich eingereichte Tazkira stelle keinen gültigen Identitätsnachweis dar und vermöge das Ergebnis der medizinischen Altersabklärung nicht zu entkräften.

#### **E. 4.1.2**

Der Beschwerdeführer bringt in diesem Zusammenhang vor, die eingereichte Tazkira, die das von ihm genannte Geburtsdatum bestätige und deren Echtheit nicht bestritten werde, stelle ein (schwaches) Indiz dafür dar, dass er – wie auf der Tazkira angegeben – im Jahr (...) (...) Jahre alt gewesen sei. Zudem stellten seine Aussagen zu seinem Alter ein sehr starkes Indiz für die Minderjährigkeit und das angegebene Geburtsjahr (...) dar. Die Vorinstanz habe diesbezüglich einzig auf Unterschiede zwischen seinen Angaben im Asylverfahren in der Schweiz und dem in Italien eingetragenen Alter sowie auf abweichende Aussagen zur Reisedauer beziehungsweise zum Zeitpunkt der Ausreise verwiesen. Letztere seien jedoch einer ungenügenden Verdolmetschung geschuldet. Der Beschwerdeführer habe sowohl in der Schweiz als auch in Italien durchgehend das Geburtsjahr (...) angegeben. Auch wenn in Italien mit Hilfe eines Altersgutachtens ein anderes Alter ermittelt worden sei, spreche das dort ermittelte Alter gerade nicht gegen seine Minderjährigkeit. In Bezug auf das Altersgutachten, welches nach der Drei-Säulen-Methode erstellt worden sei, sei darauf hinzuweisen, dass in der Wissenschaft

Uneinigkeit darüber herrsche, ob solche Altersgutachten verlässlich seien. Nach wie vor sei mangels einer verlässlichen wissenschaftlichen Methode eine Gesamtwürdigung aller Indizien vorzunehmen. In der Praxis komme einem Altersgutachten nach der Drei-Säulen-Methode zwar eine erhöhte Beweiskraft zu. Da aber für ihn bereits

D-2710/2021 Seite 10 in Italien ein Altersgutachten nach der Drei-Säulen-Methode angewandt worden und hierbei das Geburtsjahr (...) ermittelt worden sei, müsse davon ausgegangen werden, dass bei einem der beiden Gutachten ein falsches Alter ermittelt worden sei. Dies sei wiederum entweder ein Indiz für die fehlende Verlässlichkeit solcher Gutachten oder die massive Abweichung zwischen den beiden Gutachten und bedeute, dass eines der beiden Gutachten fehlerhaft erstellt worden sei. Im schweizerischen Gutachten sei fälschlicherweise verneint worden, dass er in seiner Kindheit Hungerphasen gehabt habe. Dies könne ein Indiz für weitere Fehler sein. An der Verlässlichkeit des Gutachtens sei daher zu zweifeln. Bei Abwägung aller Indizien sei festzustellen, dass in einer Gesamtwürdigung alle Faktoren für die Minderjährigkeit und das Geburtsjahr (...) sprächen.

#### **E. 4.2.1**

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (SR 142.513; ZEMIS-Verordnung) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunft-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) und dem VwVG.

#### **E. 4.2.2**

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (aArt. 5 Abs. 1 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (aArt. 5 Abs. 2 i.V.m. aArt. 25 Abs. 3 Bst. a DSG). Ist die Unrichtigkeit erstellt, besteht ein uneingeschränkter Anspruch auf Berichtigung (vgl. statt vieler Urteil des BVGer A-7615/2016 vom 30. Januar 2018 E. 3.2, m.w.H.).

#### **E. 4.2.3**

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Streitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteil des BGer 1C\_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.1; BVGE 2013/30 E. 4.1). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung

D-2710/2021 Seite 11 sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich.

#### **E. 4.3.1**

Nach dem Gesagten obliegt es grundsätzlich dem SEM zu beweisen, dass das aktuell im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum (1. Januar [...]) korrekt ist. Der Beschwerdeführer

wiederum hat nachzuweisen, dass das von ihm geltend gemachte Datum (1. Januar [...], eventualiter 1. Januar [...]) richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist als das im ZEMIS erfasste, ihm mithin eine höhere Glaubwürdigkeit zukommt als dem bisherigen Eintrag. Gelingt keiner Partei der sichere Nachweis, ist dasjenige Geburtsdatum im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist (vgl. Urteil des BVerfG A-3051/2018 vom 12. März 2019 E. 5.5).

#### **E. 4.4**

Betreffend die Frage des tatsächlichen beziehungsweise wahrscheinlichen Geburtsdatums des Beschwerdeführers lässt sich nach Durchsicht der Akten Folgendes feststellen:

##### **E. 4.4.1**

Das medizinische Altersgutachten vom 30. November 2020 ergab aufgrund einer radiologischen Untersuchung der linken Hand, der medialen Anteile der Schlüsselbeine und der dritten Molaren für den Beschwerdeführer insgesamt ein wahrscheinliches Alter von (...) bis (...) Jahren, bei einem Mindestalter von (...) Jahren. Demnach wäre die Abklärung grundsätzlich als starkes Indiz für die Volljährigkeit beziehungsweise das vom SEM eingetragene Geburtsdatum in die Würdigung einzubeziehen (vgl. BVerfG 2018 VI/3 E. 4.2.2).

##### **E. 4.4.2**

Allerdings bestehen vorliegend konkrete Hinweise, dass das Altersgutachten fehlerhaft ist. Das Gutachten beruht offenbar auf der Annahme, dass es in der Kindheit/Jugend des Beschwerdeführers keine Hungerphasen gab. Dies wird im Gutachten ausdrücklich so festgehalten (vgl. act. A24, S. 2), steht jedoch im Widerspruch zu der Angabe des Beschwerdeführers, dokumentiert in den medizinischen Zusatzfragen zum Altersgutachten, wonach es in seiner Kindheit sehr wohl Hungerphasen gegeben habe (vgl. act. A20, Frage 5). Damit besteht ein objektiv begründeter Zweifel an der Sorgfalt, mit welcher die Altersschätzung im konkreten Fall erstellt wurde, was auch Fragen bezüglich der Zuverlässigkeit des Abklärungsergebnisses aufwirft.

D-2710/2021 Seite 12

##### **E. 4.4.3**

Hinzu kommt, dass das in Italien durchgeführte Altersgutachten, das gemäss Angaben des Beschwerdeführers ebenfalls nach der Drei-Säulen-Methode erstellt worden sein soll (vgl. Beschwerde, S. 16 und act. A16, S. 8), offenbar zu einem wesentlich anderen Ergebnis kam und die italienischen Behörden gestützt darauf den (...) als Geburtsdatum des Beschwerdeführers erfassten. Obwohl der Beschwerdeführer die Nichtberücksichtigung der Hungerphasen in seiner Beschwerde ausdrücklich rügte, nahm das SEM dazu in seiner Vernehmlassung nicht Stellung und äusserte sich auch nicht zu den abweichenden Ergebnissen der beiden Altersgutachten (vgl. Beschwerdeakten, act. 4). Unter diesen Umständen kann das Ergebnis der wissenschaftlichen Altersschätzung vom 30. November 2020 nur als schwaches Indiz für die Volljährigkeit des Beschwerdeführers und das durch das SEM im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum (1. Januar [...]) betrachtet werden.

##### **E. 4.4.4**

Bei der Einschätzung des Alters des Beschwerdeführers ist grundsätzlich eine Gesamtwürdigung vorzunehmen, bei der auch die protokollierten Aussagen zu den persönlichen Lebensumständen zu berücksichtigen sind (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30 E. 6.4.3 f.: «[...] insbesondere [übereinstimmende] Angaben zum Alter, zu Identitätspapieren bzw. zu den Gründen für deren Nichteinreichung, zu den familiären Umständen, zum Schulbesuch, zu Berufsbildung / Berufstätigkeit und zu den Ausreiseständen sowie nachvollziehbare länderspezifische Angaben zum behaupteten Herkunftsgebiet»; bestätigt u.a. im Urteil des BVGer E-5606/2021 vom 5. Mai 2022 E. 6.4).

#### **E. 4.4.5.1**

Die Vorinstanz betont, dass sich der Beschwerdeführer hinsichtlich des Ausreisezeitpunktes widersprüchlich geäußert habe. Es trifft zu, dass der Beschwerdeführer gemäss dem Protokoll der EB UMA angegeben hatte, vor 6 bis 7 Monaten ausgereist zu sein (demnach April/Mai 2020), während er in der Anhörung vom 9. Februar 2021 sinngemäss darlegte, vor etwa 15 Monaten ausgereist zu sein, mithin im November 2019 (vgl. act. A16, S. 6; vgl. act. A42, S. 13, Ziff. 112 f.).

#### **E. 4.4.5.2**

Wie der Beschwerdeführer zu Recht hinweist, bestehen indessen konkrete Anhaltspunkte, dass es bei der EB UMA zu Verständigungsschwierigkeiten gekommen ist, welche diese scheinbar widersprüchlichen Angaben erklären könnten. So antwortete er auf die Frage, wie lange die Ausreise her sei, mit «vor 6 oder 7 Monaten» (vgl. act. A16, S. 6). Die

D-2710/2021 Seite 13 gleiche Antwort («vor 6 oder 7 Monaten») ist auch als Antwort auf die nachfolgende Frage nach dem Alter im Ausreisezeitpunkt festgehalten (vgl. act. A16, S. 6).

#### **E. 4.4.5.3**

Bereits zu Beginn der EB UMA hatte der Beschwerdeführer zudem erklärt, er verstehe einige Worte des Dolmetschers nicht (vgl. act. A16, S. 2). Weiter sagt er später, er habe Dari in der Moschee mit den anderen Kindern gelernt, Usbekisch könne er aber besser, Dari sei schwieriger für ihn, er müsse manchmal Sätze zusammenbasteln (vgl. act. A16, S. 5). Auch am Ende der EB UMA, antwortete er auf die Frage, ob er den Dolmetscher verstanden habe, manche Sachen habe er verstanden, andere nicht (vgl. act. A16, S. 12). Auch die befragende Person erklärte, es sei aufgefallen, dass der Beschwerdeführer mit bestimmten Begriffen Mühe gehabt habe (vgl. act. A16, S. 13).

#### **E. 4.4.5.4**

In der EB UMA beschreibt der Beschwerdeführer sodann die Jahreszeit, in der er ausgereist sei, damit, dass die Blätter gefallen seien, woraus geschlossen werden kann, er habe damit den Herbst gemeint (vgl. act. A16, S. 7). Dies deckt sich mit den weiteren sinngemässen Aussagen in der Anhörung vom 9. Februar 2021, wonach er vor ungefähr 15 Monaten ausgereist sei (vgl. act. A42, S. 13, Ziff. 112,113). Das wäre demnach ungefähr im November 2019 gewesen und somit ebenfalls im Herbst. Er gab in der Anhörung vom 9. Februar 2021 zudem an, er sei bereits in der letzten Ramadan-Zeit unterwegs gewesen, demnach bereits im April/Mai 2020 (vgl. act. A42, F87, S. 10), dass der Übergriff seines Lehrers vor etwa 17 Monaten stattgefunden habe (vgl. act. A42, F 112, S. 13) und dass er mehr als zwei und weniger als drei Monate später Afghanistan verlassen habe (vgl. act.

A42, F113, S. 13), was etwa November 2019 ergeben würde. Das deckt sich auch mit der Aussage in der Anhörung vom 23. März 2021, wo- nach der Übergriff durch den Lehrer etwa zweieinhalb Monate vor der Aus- reise stattgefunden habe (vgl. act. A52, 105, S. 11).

#### **E. 4.4.5.5**

Vor diesem Hintergrund kann der in der EB UMA protokollierten Aussage betreffend den Ausreisezeitpunkt aus dem Heimatland kein star- kes Gewicht beigemessen werden. Dies umso mehr, als der Beschwerde- führer in den beiden nachfolgenden Anhörungen übereinstimmende Anga- ben machte und nicht mit dem vermeintlichen zeitlichen Widerspruch ge- genüber seiner Angabe in der EB UMA konfrontiert wurde.

#### **E. 4.4.6**

Bei der Würdigung der Aussagen zu den persönlichen Lebensum- ständen in Bezug auf sein Alter fällt sodann auf, dass er diese zwar nicht

D-2710/2021 Seite 14 ausgesprochen detailliert, aber doch in allen Befragungen übereinstim- mend zu Protokoll brachte. So gab er durchgehend an, sein Vater und seine Brüder seien vor langer Zeit als Märtyrer gestorben, er wisse nicht wann (vgl. act. A16, S. 3, 5, 6, 7; act. A52, F27-F39, S. 4, 5). Sein jüngerer Bruder sei drei Jahre jünger als er (vgl. act. A16, S. 5) und in D.\_\_\_\_\_ in die Schule gegangen (vgl. act. A42, F67, S. 8; A52, F126, S. 13). Er könne sich nur an den einen älteren Bruder erinnern, nicht an den ältesten (vgl. act. A16, S. 9). An den Vater habe er so gut wie keine Erinnerung mehr (vgl. act. A16, S. 5; act. A42, F78, S.9). Zugunsten des Beschwerdeführers ist zudem zu berücksichtigen, dass die Angaben zu seiner Schullaufbahn kohärent ausgefallen sind. So gab er durchwegs an, er sei mit sechs oder sieben Jahren in die Schule gekom- men (vgl. act. A16, S. 6; act. A42, F103, S. 12) und habe erst sechs Jahre die Schule in D.\_\_\_\_\_ besucht, dann ein Jahr lang die Schule in C.\_\_\_\_\_ (vgl. act. A16, S. 5, 6; act. A42, F47, S. 6; act. A52, F41, S. 5). Weiter stimmt seine Aussage, mit (...) oder (...) Jahren kämen die Kinder in die Schule im Dorf, mit seinen Angaben zum Schuleintritt mit sechs Jah- ren und dem Besuch der Koranschule ab dem siebten Schuljahr überein. Er sagte zudem aus, er sei ungefähr (...) Jahre alt gewesen, als er von der Koranschule in die Schweiz gekommen sei (act. A42, F105, F110, S.12). Auch spricht er von älteren Schülern, die bereits (...) oder (...) Jahre alt gewesen seien, und die in den Krieg hätten gehen müssen und erschossen worden seien (vgl. act. A42, F 100, S. 11, F109, S. 12; F123, S. 14, F131, S. 15). Namentlich die letztgenannte Aussage ist als Indiz für das von ihm geltend gemachte Geburtsjahr (...) zu werten.

#### **E. 4.4.7**

Im Übrigen sind auch das jugendliche äussere Erscheinungsbild des Beschwerdeführers (vgl. act. A5) und seine entsetzte Reaktion auf die Al- tersfestsetzung durch das SEM als – wenn auch vorliegend nur sehr schwache – Indizien zu seinen Gunsten zu berücksichtigen (vgl. zur Wür- digung des äusseren Erscheinungsbilds BVGer-Urteil A-4838/2022 E. 5.5 m.w.H.). So schilderte er in der ergänzenden Anhörung überzeugend, wie er darunter leide, mit den anderen Erwachsenen zusammen zu sein, die über ihn lachten, wenn er Ball spielen wolle und ihm sagten, er sei wie ein kleines Kind (vgl. act. A52, F147, S. 16). Er schien ehrlich entsetzt zu sein über die Altersfestsetzung durch das SEM (vgl. act. A52, F146, S. 16). Das wird auch aus der Stellungnahme des rechtlichen Gehörs zum Alter vom

#### **E. 4.4.8**

Zudem bestätigt die im Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens nachreichte Original-Tazkira das Geburtsjahr (...). Der Beschwerdeführer sagte in beiden Anhörungen übereinstimmend aus, er habe nicht gewusst, dass er eine solche besitze (vgl. act. A42, F72, S. 8; act. A52, F146, S. 16). Der englischen Übersetzung der behördlichen Kopie einer alten Tazkira ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2020 (...) Jahre alt gewesen sei. Bei der Tazkira handelt es sich zwar nicht um ein fälschungssicheres Dokument, weshalb hinsichtlich der Frage der Identität von Inhabern eines solchen Dokuments praxismässig von einem reduzierten Beweiswert auszugehen ist. Entgegen der vorinstanzlichen Einschätzung stellt die Tazkira aber vorliegend zumindest ein – weiteres – Indiz für die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers dar (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer D- 3375/2016 vom 10. August 2016 E. 5.7).

#### **E. 4.4.9**

Auch erscheinen die Erklärungen des Beschwerdeführers zum Alter dem Länderkontext entsprechend nachvollziehbar. In Afghanistan ist es für im ländlichen Gebiet aufwachsende Jugendliche durchaus üblich, dass sie ihr Alter nicht mit Sicherheit angeben können und dieses von Drittpersonen im Verlauf ihres Lebens erfahren, wird dieses doch nicht einmal in der Tazkira – häufig dem einzigen amtlichen Dokument in deren Besitz – genau aufgeführt (vgl. Urteil des BVGer E-322/21 vom 17. Februar 2021 E. 3.4). Insofern ist es durchaus plausibel, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, nur aus dem Koran zu Hause zu wissen, dass sein Geburtsjahr (...) sei, dass einer der zwei schon verstorbenen Brüder hinten in den Koran geschrieben habe "F.\_\_\_\_\_, Geburtsjahr (...)" (vgl. act. A16, S. 3)

#### **E. 4.5**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen und der insgesamt substantiierten und authentisch wirkenden Angaben zu den erwähnten Lebensaspekten ist in einer Gesamtwürdigung festzustellen, dass die Indizien überwiegen, welche dafür sprechen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung noch minderjährig war, und dass das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum (1. Januar [...]) – wenn auch nur knapp – wahrscheinlicher ist als das vom SEM im ZEMIS eingetragene (1. Januar [...]), gemäss welchem er zum heutigen Zeitpunkt bereits knapp (...) Jahre alt wäre.

#### **E. 4.6**

Da nach dem Gesagten das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Geburtsdatum wahrscheinlicher ist als die erfasste Angabe im ZEMIS, ist

D-2710/2021 Seite 16 das SEM anzuweisen, das Geburtsdatum des Beschwerdeführers im System auf den 1. Januar (...) zu ändern (vgl. dazu BVGE 2018 VI/3 E. 3.4 f.). 5. 5.1 Angesichts der solchermaßen festgestellten Minderjährigkeit des Beschwerdeführers während des erstinstanzlichen Verfahrens ist zu prüfen, ob die besonderen Anforderungen, die an die Befragung von unbegleiteten Minderjährigen im Asylverfahren gestellt werden, vorliegend eingehalten wurden (vgl. dazu ausführlich BVGE 2014/30 E. 2.3). 5.2 Dem Beschwerdeführer wurde für das erstinstanzliche Verfahren im Bundesasylzentrum (BAZ) (...) eine Rechtsvertretung nach Art. 102h AsylG zugewiesen, welche gemäss Art. 102k Abs. 1 Bst. e AsylG auch für die Wahrnehmung der Interessen von UMA als Vertrauensperson zuständig ist. Sowohl die EB UMA als auch die Anhörung vom 9. Februar 2021 fanden im Beisein einer zugewiesenen Rechtsvertretung (G.\_\_\_\_\_ beziehungsweise H.\_\_\_\_\_) statt. Mit der Zuteilung in das erweiterte Verfahren wurde das Vertretungsmandat – wie gesetzlich vorgesehen (vgl. Art. 102h Abs. 3 AsylG) – beendet.

Auch wenn der Beschwerdeführer in der ergänzenden Anhörung kritisierte, dass er nun bereits einen dritten Rechtsvertreter bekommen habe (vgl. act. A52, F148, S. 16), kann alleine daraus nicht geschlossen werden, er habe im erstinstanzlichen Verfahren nicht die nötige Unterstützung erhalten, um seine Interessen effektiv wahrnehmen zu können. Vielmehr wird aus den Anhörungsprotokollen, den Stellungnahmen und Anträgen der Rechtsvertretung sowie der Nachrechnung von Beweismitteln (vgl. act. A22, A28, A43) ersichtlich, dass die zugewiesene Rechtsvertretung die Interessen des Beschwerdeführers – unter Berücksichtigung der von ihm geltend gemachten Minderjährigkeit – gegenüber dem SEM fortlaufend und aktiv vertrat. Auch fehlt es an konkreten Anhaltspunkten, dass der Beschwerdeführer den Befragungen nicht hätte folgen oder sich nicht hätte hinreichend ausdrücken können. 5.3 Bei dieser Aktenlage kann davon ausgegangen werden, dass der konkrete Ablauf des vorliegenden Asylverfahrens und insbesondere die Anhörungen des Beschwerdeführers den besonderen rechtlichen Anforderungen genüge. Demnach besteht auch in dieser Hinsicht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben. 6. 6.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im

D-2710/2021 Seite 17 Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). 6.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). 6.3 Das Bundesverwaltungsgericht ist an die Begründung der Vorinstanz nicht gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG); es kann die Beschwerde auch aus anderen Überlegungen als jenen der Vorinstanz abweisen (sog. Motivsubstitution; vgl. MADELEINE CAMPRUBI in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Aufl. 2019, N. 16 zu Art. 62 VwVG). 7. 7.1 Die Vorinstanz begründete ihre Verfügung im Wesentlichen mit der mangelnden Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers. Es handle sich insgesamt um eine konstruierte Asylbegründung, weshalb es sich erübrige, die Flüchtlingsrelevanz der Vorbringen zu prüfen. Der Beschwerdeführer habe widersprüchliche Aussagen dazu gemacht, ob er in der Schule im Dorf übernachtet habe und es sei somit fraglich, ob er überhaupt die Koranschule in seinem Ort besucht habe. Zudem erscheine es angesichts dessen, dass die Mutter bereits zwei Kinder im Jihad verloren habe, unrealistisch, dass sie nicht bereits beim Übertritt des Beschwerdeführers an die Koranschule gefragt habe, was für Botschaften die Taliban aussendeten. Widersprüchlich habe der Beschwerdeführer auch die Konsequenzen der Nicht-Teilnahme am Jihad für ihn geschildert. Die unstimulierenden Aussagen legten den Schluss nahe, dass er keine solche Aufforderung erhalten habe. Auch seien Zweifel an der Behauptung angebracht, dass die Taliban auch ihn in den Jihad hätten schicken wollen, da gemäss seinen Angaben die Familie bereits den Forderungen der Taliban mit den

D-2710/2021 Seite 18 beiden älteren Brüdern als Jihadisten nachgekommen sei. Zudem habe er sich widersprochen in Bezug auf den Zeitpunkt, wann seine Mutter ihm berichtet habe, dass die Brüder im Jihad der Taliban getötet worden seien. Es sei daher insgesamt nicht glaubhaft, dass er in seinem Dorf eine Schule der Taliban besucht haben wolle und dort aufgefordert worden sein soll, in den Jihad zu ziehen. Auch sei es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, den geschilderten sexuellen Übergriff des Lehrers glaubhaft zu machen. Es bestünden Zweifel am Wahrheitsgehalt angesichts der Ungereimtheiten in Bezug auf die Form Tagesschule oder Internat und der undetaillierten Angaben zum Geschehen ohne Realkennzeichen sowie Unstimmigkeiten bei den Aussagen zu den von ihm dem Täter zugefügten Verletzungen. Auch widerspreche er sich in Bezug auf den Ausreisezeitpunkt. 7.2 Der Beschwerdeführer macht in der Rechtsmittelschrift geltend, glaubhaft dargelegt zu haben, dass er in seinem Dorf eine Schule der Taliban besucht habe und dort zum Jihad aufgefordert worden sei. Die Einschätzung der Vorinstanz, es sei unglaubhaft, dass die Mutter nicht bereits früher in Sorge um ihren Sohn nach dem Schulstoff gefragt habe, weil sie ja schon früher im Jihad zwei Söhne verloren habe, stütze sich auf wenig Information und viel persönliche Annahme. Auch habe er sich nicht widersprochen in Bezug auf die Frage, welche Folgen der Umstand gehabt habe, dass er nicht am Jihad teilgenommen habe. Zudem habe er entgegen der Auffassung des SEM nicht behauptet, dass die Forderungen der Taliban gegenüber der Familie durch die Teilnahme der älteren Brüder am Jihad erfüllt seien. Auch gebe es keine abweichenden Aussagen in Bezug auf die Frage, woher er wisse, dass die Brüder bei den Taliban gewesen seien. Er habe sodann seinen Schulalltag und die Räumlichkeiten der Schule in C.\_\_\_\_\_ detailliert, anschaulich und deckungsgleich zu schildern vermocht. Es sei somit davon auszugehen, dass er in seiner Heimat dazu gezwungen gewesen sei, eine religiöse Schule der Taliban zu besuchen, in welcher er auf den Jihad vorbereitet worden sei. Er habe auch glaubhaft dargelegt, in seiner Schule einen versuchten sexuellen Übergriff erlebt zu haben und anschliessend vom Täter dauernd mit dem Tod bedroht worden zu sein. Er wäre bei einem Verbleib an dieser Schule der ständigen Gefahr erneuter sexueller Übergriffe ausgesetzt gewesen, und hätte zusätzlich befürchten müssen, von dem Lehrer getötet zu werden. Diese Umstände hätten bei ihm einen unerträglichen psychischen Druck bewirkt. Überdies sei er in dieser Koranschule für den Jihad vorbereitet

D-2710/2021 Seite 19 worden. Eine solche Teilnahme hätte seinen Tod zur Folge gehabt. Er habe sich mit dem Verlassen der Schule offiziell von den Taliban abgewandt und sich gegen eine Teilnahme am Jihad entschieden. Er gelte daher für die Taliban als Ungläubiger, der getötet werden müsse, wobei ihn der afghanische Staat nicht davor schützen könne. Vor seiner Flucht habe ihm in seiner Heimat aus religiösen Gründen unmenschliche Behandlung und Tötung durch die Taliban gedroht, wobei ihm eine solche auch bei einer Rückkehr in sein Heimatland drohen würde. Hinzu komme, dass die Taliban ihm seine Reise nach Europa als zusätzliches Zeichen seiner Ablehnung ihrer Religion auslegen würden. 8. 8.1 Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Argumentation des SEM insofern nicht überzeugt, als es annimmt, der Beschwerdeführer habe nicht glaubhaft machen können, die Koranschule in seinem Dorf besucht zu haben. 8.1.1 Das SEM wertet die Aussagen des Beschwerdeführers dahingehend, dass dieser anfangs ausgesagt habe, er habe im Dorf eine Art Tagesschule besucht, während es gemäss späterer Version ein Internat gewesen sein soll. Zwar erscheint die Erklärung des Beschwerdeführers missverständlich, warum der Unterricht für die kleinen Kinder im Nachbardorf und für die Kinder ab 12 oder 13 Jahren in seinem Dorf

stattgefunden habe. So gab er zu Protokoll, dass in seinem Dorf der Unterricht tagsüber erfolgt sei und als sie klein gewesen seien, sie auch nachts hätten bleiben müssen (vgl. act. A42, F48-F49, S. 6). Das könnte tatsächlich heissen, er habe ausschliesslich als kleines Kind im Nachbardorf in der Schule übernachtet, nicht später an der Schule in seinem Ort. Allerdings bedeutet diese inhaltlich unklare Aussage nicht, dass er ausgesagt haben soll, in seinem Dorf eine Tagesschule besucht zu haben und dort nicht übernachtet zu haben. Zudem ist es auch fraglich, wie in dem Satz das übersetzte «auch» nachts bleiben zu verstehen ist. Ob damit, wie in der Beschwerde argumentiert, gemeint ist, dass nicht nur die grossen, sondern auch die kleinen Kinder in der Schule hätten übernachten müssen, bleibt unklar (vgl. Beschwerde, S. 4).

8.1.2 Aus der Schilderung der Asylvorbringen wird deutlich, dass der Beschwerdeführer nicht zu Hause übernachtete. So sagte er bereits in der EB UMA und später deckungsgleich in den beiden folgenden Anhörungen, dass er seiner Mutter, als er bei ihr gewesen sei, davon berichtet habe,

D-2710/2021 Seite 20 dass in der Schule über den Jihad gesprochen werde und dass ihn seine Mutter zur Schule habe zurückgehen lassen, aber gewollt habe, dass er nach 15 Tagen wieder komme, wobei er dann keine Erlaubnis bekommen habe und erst nach einem Monat wieder zu seiner Mutter habe gehen können (vgl. act. A16, S. 11; act. A42, F50, S. 6; act. A52, F107, S. 11). Daraus wird deutlich, dass er in der Schule und nicht zu Hause schlief. Später bejahte er auf Nachfrage, dass er in der Koranschule in C. \_\_\_\_\_ auch übernachtet habe (vgl. act. A42, F93, S. 10). Er schilderte in der ergänzenden Anhörung auch seinen Schulalltag, beginnend damit, wie er am Morgen früh in der Schule geweckt worden sei (vgl. act. A52, F45, S. 5). Auf die Frage, wo er übernachtet habe, sagte er aus, er habe in der Schule übernachtet (vgl. act. A52, F56, S. 7). Und auf die Frage, ob er immer in der Schule übernachtet habe, antwortete er, das sei so gewesen. Als er in D. \_\_\_\_\_ gewesen sei, habe er in der Schule übernachtet. Und in seinem Ort auch. Es sei immer das Gleiche gewesen (vgl. act. A52, F56, S. 7). Alle Schüler hätten in der Schule übernachtet, die Unterrichtszimmer seien auch Schlafzimmer gewesen (vgl. act. A52, F59, S. 7). Er beschrieb anschliessend anschaulich, wie die Zimmer zum Unterrichten und Übernachten ausgesehen hätten und dass es eine Holzwand gegeben habe und wie die Raumaufteilung gewesen sei (vgl. act. A52, S.7, F62 ff., S. 7).

8.1.3 Auch die weitere Argumentation des SEM, warum es die Vorbringen zu den erlebten Anwerbungsversuchen der Taliban an der Koranschule zur Teilnahme am Jihad für unglaubhaft erachtet, kann nicht geteilt werden.

8.1.3.1 Das Argument des SEM überzeugt nicht, wonach bereits das Verhalten der Mutter gegen die Anwerbungsversuche der Taliban an der Koranschule spreche, da sie den Beschwerdeführer erst einen Monat vor der Ausreise nach dem Schulstoff in der Koranschule gefragt haben soll und nicht bereits nach dem Übertritt an diese Schule. Es kann nämlich nur spekuliert werden, wie sich die Mutter in Sorge um den Sohn hätte verhalten und was sie wann zum Schulstoff hätte nachfragen sollen. Angesichts der Erfahrung mit den älteren Söhnen ist vielmehr davon auszugehen, dass die Mutter grundsätzlich wusste, was den Beschwerdeführer in der Koranschule erwarten würde. Die Aussagen des Beschwerdeführers über das Verhalten der Mutter sind demnach nicht als unglaubhaft zu werten und kein Indiz für das Fehlen von Rekrutierungsversuchen an der Schule.

8.1.3.2 Auch ist entgegen der Behauptung der Vorinstanz kein Widerspruch darin zu sehen, dass der Beschwerdeführer sowohl von der Mutter

D-2710/2021 Seite 21 als auch von der Schule beziehungsweise seinem Lehrer erfahren habe, dass seine älteren Brüder Jihadisten gewesen und getötet worden seien. Bereits in der

EB UMA erzählte er, dass ihm sowohl in der Schule gesagt worden sei, seine Brüder seien schon Jihadisten gewesen und hätten hier- bei ihr Leben verloren, als auch, dass seine Mutter ihm erzählt habe, wie die beiden älteren Brüder ums Leben gekommen seien (vgl. act. A16, S. 11 f.). Auch in den beiden folgenden Anhörungen bestätigte er, sowohl von der Mutter als auch in der Koranschule von den Todesumständen der Brüder erfahren zu haben (vgl. act. A42, F29, S. 4; A52, F31, S. 4, F123 f., S. 13).

8.1.3.3 Zudem kann den Aussagen des Beschwerdeführers in Bezug auf die Frage, welche Folgen der Umstand gehabt habe, dass er nicht am Jihad teilgenommen habe, da er einmal gesagt habe, man würde ausgelacht, später aber ergänzt habe, es drohe dann der Tod als Ungläubiger, kein Widerspruch entnommen werden. Vielmehr handelt es sich um sich ergänzende Aussagen auf unterschiedliche Fragen (zur Ausreise des Bruders und zu den Folgen für den Beschwerdeführer, sollte er sich weigern, am Jihad teilzunehmen oder zurückkehren, vgl. act. A42, F119, S. 13; act. A52, F112, S. 12, F122, S. 13; vgl. Beschwerde, S. 5 und 6).

8.1.3.4 Auch kann aus der Aussage des Beschwerdeführers, dass beispielsweise bei einer Familie mit drei Söhnen von den Taliban gesagt worden sei, die Hälfte der Kinder gehöre ihnen (vgl. act. A42, F67, S. 8), nicht leichthin geschlossen werden, der Beschwerdeführer könne demnach gar keine Aufforderung erhalten haben, da ja bereits seine beiden älteren Brüder in den Jihad für die Taliban gezogen seien und die Familie die Forderungen der Taliban somit bereits erfüllt gehabt habe (vgl. Verfügung des SEM, S.7 und Beschwerde S. 6).

8.2 Nach Einschätzung des Gerichts vermochte der Beschwerdeführer überdies seinen Schulalltag an der Koranschule in seinem Dorf, die dort erlebte Indoktrination und die Ausbildung, die auf den Jihad vorbereiten sollte, hinreichend detailliert und realitätsnah schildern: So berichtete er vom Morgengebet, vom Unterricht, von körperlichen Übungen und von der Vorbereitung auf die Attentate in beiden Anhörungen glaubhaft (vgl. act. A52, F45, S. 5; F45, S. 5, F46, S. 6). Es seien Lehrer extra aus Pakistan gekommen. Er konnte die Lehrerzimmer beschreiben (vgl. act. A52, F55, S. 6 f.) und führte aus, wie sie über den Jihad, über Bomben und Selbstmordattentäter unterrichtet und ihnen gesagt worden

D-2710/2021 Seite 22 sei, es handle sich um eine heilige Aufgabe. Dass ihnen ein goldener Schlüssel gezeigt worden sei mit den Worten, dies sei der Schlüssel zum Paradies (vgl. act. A42, F100, S. 11). Insbesondere, dass er in beiden Anhörungen von dem goldenen Schlüssel sprach, ist als ein realitätsnahes Indiz für den erlebten Taliban-Unterricht zu werten (vgl. act. A42, F100, S. 11; A52, F45, S. 6). Gleiches gilt für die weitere Aussage des Beschwerdeführers, er habe von den Lehrern motiviert werden sollen mit der Aussage, er könne ein guter Jihadist werden, weil bereits seine Brüder solche gewesen seien und sie jetzt im Paradies seien (vgl. act. A52, F123 f., S. 13). Auch die Schilderung, dass sie an der Schule unterrichtet worden seien, wie Waffen aufgeladen würden, wirkt plastisch (vgl. act. A42, F108, S. 12). Es seien ihnen Magazine zum Auffüllen der Patronen gegeben worden (vgl. act. A42, F129, S. 15). Er beschrieb und zeichnete sodann in der ersten Anhörung, wie er Patronen aufgefüllt habe (vgl. act. A42, F130, S. 15). Der Jihad sei an der Schule verherrlicht worden. Es habe geheissen, sie würden dann ins Paradies kommen, wenn sie einen Regierungsbeamten umbringen würden (vgl. act. A16, S. 11).

8.3 Auch die dem Gericht zur Verfügung stehenden Informationen bestätigen, dass die Taliban bereits vor der Machtübernahme im August 2021 im Nordosten Afghanistans grossen Einfluss ausübten. Rekrutierungsversuche, wie sie der Beschwerdeführer schilderte, wurden zu dieser Zeit zur Erhöhung der Kampfeinheiten und mit dem Ziel der Machtergreifung, durchgeführt. Verschiedene Berichte weisen darauf hin, dass die Taliban Jugendliche direkt und häufig in Koranschulen rekrutierten. In diesen Schulen wurden die Kinder ab dem

Primarschulalter ausgebildet und erhielten Kost und Logis oft kostenlos, was sie für ärmere Bevölkerungsschichten attraktiv machte. Die Taliban kontrollierten diese sogenannten Medresen oder hatten grossen Einfluss auf die Lehrer, mit dem Ziel, die Schüler zu indoktrinieren und ab einem gewissen Alter auch an den Waffen auszubilden. So wurde Druck auf ihre Familien aufgebaut, mit dem Ziel des freiwilligen Anschlusses (vgl. UK Home Office, Country Policy and Information Note, Afghanistan: Unaccompanied children, Oktober 2021, S. 32 ff.,

[https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/1030389/AFG\\_CPIN\\_Unaccompanied\\_children.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/1030389/AFG_CPIN_Unaccompanied_children.pdf)), zuletzt besucht am 30. November 2023; Afghanistan Analysts Network, Kabul. Living with the Taleban (3): Local experiences in Dasht-e Archi district, Kunduz province, 25.01.2021.

<https://www.afghanistan-analysts.org/en/reports/war-and-peace/living-with-the-taleban-3-local-experiences-in-dasht-e-archi-district-kunduz-province>), 25. Januar 2021, zuletzt abgerufen am 30. November 2023). Wobei die Freiwilligkeit des

D-2710/2021 Seite 23 Anschlusses insofern auch relativ war, da es den Betroffenen an realistischen Alternativen mangelte und die Taliban den Eltern meist nicht erlaubten, die Kinder wieder von der Schule zu nehmen (vgl. Human Rights Watch, Afghanistan, 17. Februar 2016: Taliban Child Soldier Recruitment Surges, Children Trained in Madrasas to Fight, Plant IEDs,

<https://www.hrw.org/news/2016/02/18/afghanistan-taliban-child-soldier-recruitment-surges>), zuletzt abgerufen am 30. November 2023). 8.4 Insgesamt konnte der Beschwerdeführer somit glaubhaft machen, dass er die Koranschule im Ort besucht hat. Auch erscheint es angesichts der ausführlichen und detaillierten Aussagen zum Schulalltag glaubhaft, dass er in der Koranschule eine Ausbildung begonnen hat, die ihn auf den Jihad vorbereiten sollte.

### **E. 5.1**

Angesichts der solchermassen festgestellten Minderjährigkeit des Beschwerdeführers während des erstinstanzlichen Verfahrens ist zu prüfen, ob die besonderen Anforderungen, die an die Befragung von unbegleiteten Minderjährigen im Asylverfahren gestellt werden, vorliegend eingehalten wurden (vgl. dazu ausführlich BVGE 2014/30 E. 2.3).

### **E. 5.2**

Dem Beschwerdeführer wurde für das erstinstanzliche Verfahren im Bundesasylzentrum (BAZ) (...) eine Rechtsvertretung nach Art. 102h AsylG zugewiesen, welche gemäss Art. 102k Abs. 1 Bst. e AsylG auch für die Wahrnehmung der Interessen von UMA als Vertrauensperson zuständig ist. Sowohl die EB UMA als auch die Anhörung vom 9. Februar 2021 fanden im Beisein einer zugewiesenen Rechtsvertretung (G. \_\_\_\_\_ beziehungsweise H. \_\_\_\_\_) statt. Mit der Zuteilung in das erweiterte Verfahren wurde das Vertretungsmandat - wie gesetzlich vorgesehen (vgl. Art. 102h Abs. 3 AsylG) - beendet. Auch wenn der Beschwerdeführer in der ergänzenden Anhörung kritisierte, dass er nun bereits einen dritten Rechtsvertreter bekommen habe (vgl. act. A52, F148, S. 16), kann alleine daraus nicht geschlossen werden, er habe im erstinstanzlichen Verfahren nicht die nötige Unterstützung erhalten, um seine Interessen effektiv wahrnehmen zu können. Vielmehr wird aus den Anhörungsprotokollen, den Stellungnahmen und Anträgen der Rechtsvertretung sowie der Nachreichung von Beweismitteln (vgl. act. A22, A28, A43)

ersichtlich, dass die zugewiesene Rechtsvertretung die Interessen des Beschwerdeführers - unter Berücksichtigung der von ihm geltend gemachten Minderjährigkeit - gegenüber dem SEM fortlaufend und aktiv vertrat. Auch fehlt es an konkreten Anhaltspunkten, dass der Beschwerdeführer den Befragungen nicht hätte folgen oder sich nicht hätte hinreichend ausdrücken können.

### **E. 5.3**

Bei dieser Aktenlage kann davon ausgegangen werden, dass der konkrete Ablauf des vorliegenden Asylverfahrens und insbesondere die Anhörungen des Beschwerdeführers den besonderen rechtlichen Anforderungen genüge. Demnach besteht auch in dieser Hinsicht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben.

### **E. 6.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 6.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 6.3**

Das Bundesverwaltungsgericht ist an die Begründung der Vorinstanz nicht gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG); es kann die Beschwerde auch aus anderen Überlegungen als jenen der Vorinstanz abweisen (sog. Motivsubstitution; vgl. Madeleine Camprubi in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Aufl. 2019, N. 16 zu Art. 62 VwVG).

### **E. 7.1**

Die Vorinstanz begründete ihre Verfügung im Wesentlichen mit der mangelnden Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers. Es handle sich insgesamt um eine konstruierte Asylbegründung, weshalb es sich erübrige, die Flüchtlingsrelevanz der Vorbringen zu prüfen. Der Beschwerdeführer habe widersprüchliche Aussagen dazu gemacht, ob er in der Schule im Dorf übernachtet habe und es sei somit fraglich, ob er überhaupt die Koranschule in seinem Ort besucht habe. Zudem erscheine es angesichts dessen, dass die Mutter bereits zwei Kinder im Jihad verloren habe, unrealistisch, dass sie nicht bereits beim Übertritt des Beschwerdeführers an die Koranschule gefragt habe, was für Botschaften die Taliban aussendeten. Widersprüchlich habe der Beschwerdeführer auch die Konsequenzen der Nicht-Teilnahme am Jihad für ihn geschildert. Die unstimmgigen Aussagen legten den Schluss nahe, dass er keine solche Aufforderung erhalten habe. Auch

seien Zweifel an der Behauptung angebracht, dass die Taliban auch ihn in den Jihad hätten schicken wollen, da gemäss seinen Angaben die Familie bereits den Forderungen der Taliban mit den beiden älteren Brüdern als Jihadisten nachgekommen sei. Zudem habe er sich widersprochen in Bezug auf den Zeitpunkt, wann seine Mutter ihm berichtet habe, dass die Brüder im Jihad der Taliban getötet worden seien. Es sei daher insgesamt nicht glaubhaft, dass er in seinem Dorf eine Schule der Taliban besucht haben wolle und dort aufgefordert worden sein soll, in den Jihad zu ziehen. Auch sei es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, den geschilderten sexuellen Übergriff des Lehrers glaubhaft zu machen. Es bestünden Zweifel am Wahrheitsgehalt angesichts der Ungereimtheiten in Bezug auf die Form Tagesschule oder Internat und der undetaillierten Angaben zum Geschehen ohne Realkennzeichen sowie Unstimmigkeiten bei den Aussagen zu den von ihm dem Täter zugefügten Verletzungen. Auch widerspreche er sich in Bezug auf den Ausreisezeitpunkt.

### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer macht in der Rechtsmittelschrift geltend, glaubhaft dargelegt zu haben, dass er in seinem Dorf eine Schule der Taliban besucht habe und dort zum Jihad aufgefordert worden sei. Die Einschätzung der Vorinstanz, es sei unglaubhaft, dass die Mutter nicht bereits früher in Sorge um ihren Sohn nach dem Schulstoff gefragt habe, weil sie ja schon früher im Jihad zwei Söhne verloren habe, stütze sich auf wenig Information und viel persönliche Annahme. Auch habe er sich nicht widersprochen in Bezug auf die Frage, welche Folgen der Umstand gehabt habe, dass er nicht am Jihad teilgenommen habe. Zudem habe er entgegen der Auffassung des SEM nicht behauptet, dass die Forderungen der Taliban gegenüber der Familie durch die Teilnahme der älteren Brüder am Jihad erfüllt seien. Auch gebe es keine abweichenden Aussagen in Bezug auf die Frage, woher er wisse, dass die Brüder bei den Taliban gewesen seien. Er habe sodann seinen Schulalltag und die Räumlichkeiten der Schule in C. \_\_\_\_\_ detailliert, anschaulich und deckungsgleich zu schildern vermocht. Es sei somit davon auszugehen, dass er in seiner Heimat dazu gezwungen gewesen sei, eine religiöse Schule der Taliban zu besuchen, in welcher er auf den Jihad vorbereitet worden sei. Er habe auch glaubhaft dargelegt, in seiner Schule einen versuchten sexuellen Übergriff erlebt zu haben und anschliessend vom Täter dauernd mit dem Tod bedroht worden zu sein. Er wäre bei einem Verbleib an dieser Schule der ständigen Gefahr erneuter sexueller Übergriffe ausgesetzt gewesen, und hätte zusätzlich befürchten müssen, von dem Lehrer getötet zu werden. Diese Umstände hätten bei ihm einen unerträglichen psychischen Druck bewirkt. Überdies sei er in dieser Koranschule für den Jihad vorbereitet worden. Eine solche Teilnahme hätte seinen Tod zur Folge gehabt. Er habe sich mit dem Verlassen der Schule offiziell von den Taliban abgewandt und sich gegen eine Teilnahme am Jihad entschieden. Er gelte daher für die Taliban als Ungläubiger, der getötet werden müsse, wobei ihn der afghanische Staat nicht davor schützen könne. Vor seiner Flucht habe ihm in seiner Heimat aus religiösen Gründen unmenschliche Behandlung und Tötung durch die Taliban gedroht, wobei ihm eine solche auch bei einer Rückkehr in sein Heimatland drohen würde. Hinzu komme, dass die Taliban ihm seine Reise nach Europa als zusätzliches Zeichen seiner Ablehnung ihrer Religion auslegen würden.

### **E. 8.1**

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Argumentation des SEM insofern nicht überzeugt, als es annimmt, der Beschwerdeführer habe nicht glaubhaft machen können, die Koranschule in seinem Dorf besucht zu haben.

### **E. 8.1.1**

Das SEM wertet die Aussagen des Beschwerdeführers dahingehend, dass dieser anfangs ausgesagt habe, er habe im Dorf eine Art Tagesschule besucht, während es gemäss späterer Version ein Internat gewesen sein soll. Zwar erscheint die Erklärung des Beschwerdeführers missverständlich, warum der Unterricht für die kleinen Kinder im Nachbardorf und für die Kinder ab 12 oder 13 Jahren in seinem Dorf stattgefunden habe. So gab er zu Protokoll, dass in seinem Dorf der Unterricht tagsüber erfolgt sei und als sie klein gewesen seien, sie auch nachts hätten bleiben müssen (vgl. act. A42, F48-F49, S. 6). Das könnte tatsächlich heissen, er habe ausschliesslich als kleines Kind im Nachbardorf in der Schule übernachtet, nicht später an der Schule in seinem Ort. Allerdings bedeutet diese inhaltlich unklare Aussage nicht, dass er ausgesagt haben soll, in seinem Dorf eine Tagesschule besucht zu haben und dort nicht übernachtet zu haben. Zudem ist es auch fraglich, wie in dem Satz das übersetzte «auch» nachts bleiben zu verstehen ist. Ob damit, wie in der Beschwerde argumentiert, gemeint ist, dass nicht nur die grossen, sondern auch die kleinen Kinder in der Schule hätten übernachten müssen, bleibt unklar (vgl. Beschwerde, S. 4).

### **E. 8.1.2**

Aus der Schilderung der Asylvorbringen wird deutlich, dass der Beschwerdeführer nicht zu Hause übernachtete. So sagte er bereits in der EB UMA und später deckungsgleich in den beiden folgenden Anhörungen, dass er seiner Mutter, als er bei ihr gewesen sei, davon berichtet habe, dass in der Schule über den Jihad gesprochen werde und dass ihn seine Mutter zur Schule habe zurückgehen lassen, aber gewollt habe, dass er nach 15 Tagen wieder komme, wobei er dann keine Erlaubnis bekommen habe und erst nach einem Monat wieder zu seiner Mutter habe gehen können (vgl. act. A16, S. 11; act. A42, F50, S. 6; act. A52, F107, S. 11). Daraus wird deutlich, dass er in der Schule und nicht zu Hause schlief. Später bejahte er auf Nachfrage, dass er in der Koranschule in C.\_\_\_\_\_ auch übernachtet habe (vgl. act. A42, F93, S. 10). Er schilderte in der ergänzenden Anhörung auch seinen Schulalltag, beginnend damit, wie er am Morgen früh in der Schule geweckt worden sei (vgl. act. A52, F45, S. 5). Auf die Frage, wo er übernachtet habe, sagte er aus, er habe in der Schule übernachtet (vgl. act. A52, F56, S. 7). Und auf die Frage, ob er immer in der Schule übernachtet habe, antwortete er, das sei so gewesen. Als er in D.\_\_\_\_\_ gewesen sei, habe er in der Schule übernachtet. Und in seinem Ort auch. Es sei immer das Gleiche gewesen (vgl. act. A52, F56, S. 7). Alle Schüler hätten in der Schule übernachtet, die Unterrichtszimmer seien auch Schlafzimmer gewesen (vgl. act. A52, F59, S. 7). Er beschrieb anschliessend anschaulich, wie die Zimmer zum Unterrichten und Übernachten ausgesehen hätten und dass es eine Holzwand gegeben habe und wie die Raumaufteilung gewesen sei (vgl. act. A52, S.7, F62 ff., S. 7).

### **E. 8.1.3**

Auch die weitere Argumentation des SEM, warum es die Vorbringen zu den erlebten Anwerbungsversuchen der Taliban an der Koranschule zur Teilnahme am Jihad für unglaubhaft erachtet, kann nicht geteilt werden.

#### **E. 8.1.3.1**

Das Argument des SEM überzeugt nicht, wonach bereits das Verhalten der Mutter gegen die Anwerbungsversuche der Taliban an der Koranschule spreche, da sie den Beschwerdeführer erst einen Monat vor der Ausreise nach dem Schulstoff in der

Koranschule gefragt haben soll und nicht bereits nach dem Übertritt an diese Schule. Es kann nämlich nur spekuliert werden, wie sich die Mutter in Sorge um den Sohn hätte verhalten und was sie wann zum Schulstoff hätte nachfragen sollen. Angesichts der Erfahrung mit den älteren Söhnen ist vielmehr davon auszugehen, dass die Mutter grundsätzlich wusste, was den Beschwerdeführer in der Koranschule erwarten würde. Die Aussagen des Beschwerdeführers über das Verhalten der Mutter sind demnach nicht als ungläubhaft zu werten und kein Indiz für das Fehlen von Rekrutierungsversuchen an der Schule.

#### **E. 8.1.3.2**

Auch ist entgegen der Behauptung der Vorinstanz kein Widerspruch darin zu sehen, dass der Beschwerdeführer sowohl von der Mutter als auch von der Schule beziehungsweise seinem Lehrer erfahren habe, dass seine älteren Brüder Jihadisten gewesen und getötet worden seien. Bereits in der EB UMA erzählte er, dass ihm sowohl in der Schule gesagt worden sei, seine Brüder seien schon Jihadisten gewesen und hätten hierbei ihr Leben verloren, als auch, dass seine Mutter ihm erzählt habe, wie die beiden älteren Brüder ums Leben gekommen seien (vgl. act. A16, S. 11 f.). Auch in den beiden folgenden Anhörungen bestätigte er, sowohl von der Mutter als auch in der Koranschule von den Todesumständen der Brüder erfahren zu haben (vgl. act. A42, F29, S. 4; A52, F31, S. 4, F123 f., S. 13).

#### **E. 8.1.3.3**

Zudem kann den Aussagen des Beschwerdeführers in Bezug auf die Frage, welche Folgen der Umstand gehabt habe, dass er nicht am Jihad teilgenommen habe, da er einmal gesagt habe, man würde ausgelacht, später aber ergänzt habe, es drohe dann der Tod als Ungläubiger, kein Widerspruch entnommen werden. Vielmehr handelt es sich um sich ergänzende Aussagen auf unterschiedliche Fragen (zur Ausreise des Bruders und zu den Folgen für den Beschwerdeführer, sollte er sich weigern, am Jihad teilzunehmen oder zurückkehren, vgl. act. A42, F119, S. 13; act. A52, F112, S. 12, F122, S. 13; vgl. Beschwerde, S. 5 und 6).

#### **E. 8.1.3.4**

Auch kann aus der Aussage des Beschwerdeführers, dass beispielsweise bei einer Familie mit drei Söhnen von den Taliban gesagt worden sei, die Hälfte der Kinder gehöre ihnen (vgl. act. A42, F67, S. 8), nicht leichthin geschlossen werden, der Beschwerdeführer könne demnach gar keine Aufforderung erhalten haben, da ja bereits seine beiden älteren Brüder in den Jihad für die Taliban gezogen seien und die Familie die Forderungen der Taliban somit bereits erfüllt gehabt habe (vgl. Verfügung des SEM, S.7 und Beschwerde S. 6).

#### **E. 8.2**

Nach Einschätzung des Gerichts vermochte der Beschwerdeführer überdies seinen Schulalltag an der Koranschule in seinem Dorf, die dort erlebte Indoktrination und die Ausbildung, die auf den Jihad vorbereiten sollte, hinreichend detailliert und realitätsnah schildern: So berichtete er vom Morgengebet, vom Unterricht, von körperlichen Übungen und von der Vorbereitung auf die Attentate in beiden Anhörungen glaubhaft (vgl. act. A52, F45, S. 5; F45, S. 5, F46, S. 6). Es seien Lehrer extra aus Pakistan gekommen. Er konnte die Lehrerzimmer beschreiben (vgl. act. A52, F55, S. 6 f.) und führte aus, wie sie über den Jihad, über Bomben und Selbstmordattentäter unterrichtet und ihnen gesagt worden sei, es handle sich um eine heilige Aufgabe. Dass ihnen ein goldener Schlüssel gezeigt worden sei mit den Worten, dies sei der Schlüssel zum Paradies (vgl. act. A42, F100, S. 11).

Insbesondere, dass er in beiden Anhörungen von dem goldenen Schlüssel sprach, ist als ein realitätsnahes Indiz für den erlebten Taliban-Unterricht zu werten (vgl. act. A42, F100, S. 11; A52, F45, S. 6). Gleiches gilt für die weitere Aussage des Beschwerdeführers, er habe von den Lehrern motiviert werden sollen mit der Aussage, er könne ein guter Jihadist werden, weil bereits seine Brüder solche gewesen seien und sie jetzt im Paradies seien (vgl. act. A52, F123 f., S. 13). Auch die Schilderung, dass sie an der Schule unterrichtet worden seien, wie Waffen aufgeladen würden, wirkt plastisch (vgl. act. A42, F108, S. 12). Es seien ihnen Magazine zum Auffüllen der Patronen gegeben worden (vgl. act. A42, F129, S. 15). Er beschrieb und zeichnete sodann in der ersten Anhörung, wie er Patronen aufgefüllt habe (vgl. act. A42, F130, S. 15). Der Jihad sei an der Schule verherrlicht worden. Es habe geheissen, sie würden dann ins Paradies kommen, wenn sie einen Regierungsbeamten umbringen würden (vgl. act. A16, S. 11).

### **E. 8.3**

Auch die dem Gericht zur Verfügung stehenden Informationen bestätigen, dass die Taliban bereits vor der Machtübernahme im August 2021 im Nordosten Afghanistans grossen Einfluss ausübten. Rekrutierungsversuche, wie sie der Beschwerdeführer schilderte, wurden zu dieser Zeit zur Erhöhung der Kampfeinheiten und mit dem Ziel der Machtergreifung, durchgeführt. Verschiedene Berichte weisen darauf hin, dass die Taliban Jugendliche direkt und häufig in Koranschulen rekrutierten. In diesen Schulen wurden die Kinder ab dem Primarschulalter ausgebildet und erhielten Kost und Logis oft kostenlos, was sie für ärmere Bevölkerungsschichten attraktiv machte. Die Taliban kontrollierten diese sogenannten Medresen oder hatten grossen Einfluss auf die Lehrer, mit dem Ziel, die Schüler zu indoktrinieren und ab einem gewissen Alter auch an den Waffen auszubilden. So wurde Druck auf ihre Familien aufgebaut, mit dem Ziel des freiwilligen Anschlusses (vgl. UK Home Office, Country Policy and Information Note, Afghanistan: Unaccompanied children, Oktober 2021, S. 32 ff., <[https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/1030389/AFG\\_CPIN\\_Unaccompanied\\_children.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/1030389/AFG_CPIN_Unaccompanied_children.pdf)>, zuletzt besucht am 30. November 2023; Afghanistan Analysts Network, Kabul. Living with the Taleban (3): Local experiences in Dasht-e Archi district, Kunduz province, 25.01.2021. <<https://www.afghanistan-analysts.org/en/reports/war-and-peace/living-with-the-taleban-3-local-experiences-in-dasht-e-archi-district-kunduz-province>>, 25. Januar 2021, zuletzt abgerufen am 30. November 2023). Wobei die Freiwilligkeit des Anschlusses insofern auch relativ war, da es den Betroffenen an realistischen Alternativen mangelte und die Taliban den Eltern meist nicht erlaubten, die Kinder wieder von der Schule zu nehmen (vgl. Human Rights Watch, Afghanistan, 17. Februar 2016: Taliban Child Soldier Recruitment Surges, Children Trained in Madrasas to Fight, Plant IEDs, <<https://www.hrw.org/news/2016/02/18/afghanistan-taliban-child-soldier-recruitment-surges>>, zuletzt abgerufen am 30. November 2023).

### **E. 8.4**

Insgesamt konnte der Beschwerdeführer somit glaubhaft machen, dass er die Koranschule im Ort besucht hat. Auch erscheint es angesichts der ausführlichen und detaillierten Aussagen zum Schulalltag glaubhaft, dass er in der Koranschule eine Ausbildung begonnen hat, die ihn auf den Jihad vorbereiten sollte.

### **E. 9**

Dezember 2020 deutlich, in welcher es heisst, der Beschwerdeführer habe auf die Altersanpassung von (...) auf (...) Jahre sehr emotional

D-2710/2021 Seite 15 reagiert, sie entspreche nicht der Wahrheit, er sei keinesfalls so alt (vgl. act. A28 S. 2 f.).

### **E. 9.1**

Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der asylsuchenden Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Weiter ist massgeblich, dass die geltend gemachte Gefährdungslage noch aktuell ist (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f.; 2008/4 E. 5.2, jeweils m.w.H.).

### **E. 9.2**

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich – auch aus heutiger Sicht – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten ernsthaften Nachteile als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1; 2010/57 E. 2.5; 2010/44 E. 3).

### **E. 9.3**

Die Anwerbungsversuche der Taliban gegenüber dem damals erst 13-jährigen Beschwerdeführer stellen keine konkreten Zwangsrekrutierungs-massnahmen beziehungsweise unmittelbar drohende Zwangsrekrutierung mit genügend flüchtlingsrechtlicher Gezieltheit und Intensität dar.

D-2710/2021 Seite 24 So antwortete er in der Anhörung auf die Frage, wann er denn in den Jihad hätte ziehen sollen und ob es schon einen konkreten Termin gegeben habe, dass es an der Schule ab Beginn der Koranschule eine allgemeine Ausbildung gegeben habe (vgl. act. A42, F115, S. 13); dass diejenigen, die (...) Jahre alt gewesen seien, in den Krieg gemusst hätten (vgl. act. A42, F108-F109, S. 12). Er sprach auch von zwei Schulfreunden, die in den Krieg mitgenommen worden und ums Leben gekommen seien. Er habe ihre Leichname gesehen. Sie seien etwa (...), (...) Jahre alt gewesen (vgl. act. A42, F123, S. 14, F131, S. 15). Er selber sei beim Verlassen seines Heimatlandes ungefähr (...) Jahre alt gewesen (vgl. act. A42, F110, S. 12). Die Schilderung der allgemeinen Ausbildung mit der Verherrlichung des Jihads und das junge Alter von (...) Jahren bei der Ausreise sprechen klar gegen einen konkreten Rekrutierungsversuch. Dies bestätigte er auch in der ergänzenden Anhörung, als er auf die Frage nach konkreten Anschlüssen antwortet, es habe Freiwillige gegeben, die sich gemeldet hätten und zuerst geschickt worden seien (vgl. act. A52, F47, S. 6). Auch weil der Beschwerdeführer keinen konkreten Druck oder Angst vor einer Rekrutierung durch die Taliban als Ausreisegrund geltend machte, sondern ausschliesslich die Angst seiner Mutter, den Beschwerdeführer und den jüngeren Sohn durch den Jihad zu verlieren, ist es nicht glaubhaft, dass er selber vor einer drohenden Zwangsrekrutierung habe fliehen

wollen. Vielmehr habe ihm die Mutter aufgetragen, auszureisen (vgl. act. A16, S. 12). Zwar sagte er später, er wäre umgebracht worden, wenn er nicht in den Jihad gezogen wäre (vgl. act. A52, F122, S 13). Dies erscheint aber mangels konkreter Aufforderung nicht realistisch. Es ist demnach unglaublich, dass dem damals 13-jährigen Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seiner Ausreise von Seiten der Taliban tatsächlich ernsthafte Nachteile aufgrund flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung drohten wegen seiner Nichtteilnahme am Jihad.

#### **E. 9.4**

Zudem mangelt es an der Aktualität der Verfolgung, es fehlen glaubhafte Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer dadurch, dass er sich der Aufforderung zur Unterstützung der Taliban durch Ausreise entzogen hat, aktuell in ihrem Fokus stehen und deshalb bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Afghanistan bestraft werden könnte. Gemäss den zur Verfügung stehenden Informationen dürften die Taliban aufgrund der inzwischen erfolgten Machtübernahme kaum mehr auf Zwangsrekrutierungen – und insbesondere nicht von Minderjährigen –

D-2710/2021 Seite 25 angewiesen sein. So beinhalten aktuelle Berichte zur Lage in Afghanistan keine Hinweise auf systematische Zwangsrekrutierungen, sie deuten vielmehr darauf hin, dass die Taliban eher Mitglieder der ehemaligen Sicherheitskräfte zu rekrutieren versuchen (vgl. UK Home Office, Afghanistan: Fear of the Taliban, April 2022, Ziff. 6.11, <[https://www.ecoi.net/en/file/local/2068081/AFG\\_CPIN\\_Fear\\_of\\_the\\_Taliban.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2068081/AFG_CPIN_Fear_of_the_Taliban.pdf)>, zuletzt abgerufen am 30. November 2023; vgl. UN Security Council, Thirteenth report of the Analytical Support and Sanctions Monitoring Team submitted pursuant to resolution 2611 concerning the Taliban and other associated individuals and entities constituting a threat to the peace stability and security of Afghanistan, Ziff. 35, Mai 2022, <<https://www.ecoi.net/en/file/local/2073803/N2233377.pdf>>, zuletzt abgerufen am 30. November 2023). Die aktuelle Informationslage bezüglich Rekrutierungsstrategien ist dünn und es dürften nicht alle begangenen Menschenrechtsverletzungen bekannt werden. Dennoch ist gemäss den zur Verfügung stehenden Berichten davon auszugehen, dass es aktuell nicht mehr zu systematischen Zwangsrekrutierungen durch die Taliban kommt und das Interesse an der Rekrutierung Minderjähriger mit der vollständigen Machtübernahme im August 2021 grundsätzlich weggefallen sein dürfte.

#### **E. 9.5**

Schliesslich liegen keine Hinweise dafür vor, dass der Beschwerdeführer dadurch, dass er sich der nicht konkretisierten Aufforderung zur Unterstützung der Taliban durch Ausreise entzogen hat, aktuell in ihrem Fokus stehen und deshalb bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Afghanistan bestraft werden könnte.

##### **E. 9.5.1**

Es ist darauf hinzuweisen, dass er kein besonderes Risikoprofil aufweist. Weder war er je politisch aktiv noch hat er sich anderweitig aufgrund seiner Familie, persönlicher Merkmale oder Aktivitäten gegenüber den Taliban besonders exponiert. Die Behauptung in der Beschwerde, durch das Verlassen der Schule habe er sich offiziell von den Taliban abgewandt und sich gegen eine Teilnahme am Jihad entschieden und gelte daher für diese als Ungläubiger, welcher getötet werden müsse (Beschwerde, S. 11; vgl. auch act. A52, F122, S. 13), überzeugt nicht; auch nicht, dass er den Tod fürchte und Angst habe, von

seinem Lehrer umgebracht zu werden, da er weggegangen sei (vgl. act. A52, F112 ff., S. 12). Vielmehr sind bereits seine beiden älteren Brüder für die Taliban in den Jihad gezogen und dabei um- gekommen und der Vater ist als Märtyrer gestorben, weshalb die Familie kaum als oppositionell gelten kann. Zudem machte er nicht geltend, dass seine Mutter im Heimatland seinetwegen behelligt worden wäre. Dies

D-2710/2021 Seite 26 spricht ebenfalls gegen das Vorliegen einer andauernden, erheblichen und gezielten Verfolgung. Es genügt nicht, eine Furcht mit künftigen, bloss möglichen Vorfällen zu begründen. Vielmehr müssen anhand einer objektiven Betrachtungsweise hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein. So legte der Beschwerdeführer weder anlässlich der Anhörung noch auf Beschwerdeebene konkret dar beziehungsweise blieb sehr vage, was er bei einer Rückkehr nach Afghanistan tatsächlich zu befürchten hätte.

### **E. 9.5.2**

Dementsprechend ist nicht davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer bei einer (hypothetischen) Rückkehr in sein Heimatland mit über- wiegender Wahrscheinlichkeit (gezielte) Nachteile drohen würden, welche über die bereits im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegwei- sungsvollzugs berücksichtigte allgemeine Gefährdungslage hinausgehen.

### **E. 9.5.3**

Insgesamt ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer keine aktuell drohende oder eine objektiv begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung wegen Zwangsrekrutierung nach Art. 3 AsylG darlegen konnte. Die Vor- instanz hat die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers demnach – wenn auch mit teils anderer Begründung – im Ergebnis zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

### **E. 10.1**

In Bezug auf den angeblichen sexuellen Übergriff durch den Lehrer ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nach Auffassung des Gerichts (und entgegen der Ansicht des SEM) durchaus plausible und detaillierte Angaben machen konnte. Ob es tatsächlich zu dem Vorfall gekommen ist, muss vorliegend jedoch nicht abschliessend beurteilt werden, da es jeden- falls nicht glaubhaft erscheint, dass der Beschwerdeführer anschliessend fortdauernd von dem Lehrer mit dem Tod bedroht worden sein soll. (vgl. act. A52, F98, S. 10, 11). Schliesslich sagte er selber, es sei an seinen beiden Schulen öfter geschehen, dass minderjährige Schüler von den Leh- rern auf die Zimmer mitgenommen worden seien (vgl. act. A52, F94, S. 10, F108, S. 11). Angesichts der Machtverhältnisse an den Schulen überzeugt es bereits nicht, dass ihn der Lehrer mehrfach bedroht haben soll, nichts vom Vorfall zu erzählen, da sich nicht erschliesst, wieso man dem minder- jährigen Beschwerdeführer an der Schule mehr Gehör hätte schenken sol- len als dem Lehrer. Zudem ereignete sich der Vorfall etwa zweieinhalb Mo- nate vor der Ausreise (vgl. act. A52, F105, 106, S. 11) und war nicht kausal für die Ausreise. Vielmehr war gemäss seinen Schilderungen die Angst der

D-2710/2021 Seite 27 Mutter, der Beschwerdeführer könne im Jihad ums Leben kommen, ent- scheidend für die Ausreise (vgl. act. A42, F99, S. 11).

### **E. 10.2**

Der Beschwerdeführer machte darüber hinaus geltend, die erlittene Vorverfolgung sei ausnahmsweise auch nach Wegfall einer zukünftigen Verfolgungsgefahr im Sinne von Art. 3 AsylG als asylrechtlich relevant zu betrachten, zumal ihm eine Rückkehr in den früheren Verfolgerstaat aus zwingenden, auf diese Verfolgung zurückgehenden Gründen nicht zuzumuten sei.

#### **E. 10.2.1**

Bei dieser Auslegung von Art. 3 AsylG stützt sich das Bundesverwaltungsgericht auf Art. 1C Ziff. 5 Abs. 2 FK. Als zwingende Gründe in diesem Zusammenhang sind vorab schwer traumatisierende Erlebnisse zu betrachten, die es der betroffenen Person angesichts erlebter schwerwiegender Verfolgungen, insbesondere Folterungen, im Sinne einer Langzeittraumatisierung psychologisch verunmöglichen, ins Heimatland zurückzukehren (vgl. Urteil des BVerG E-3842/2006 vom 20. Dezember 2010 E. 5.2.2. unter Hinweis auf BVGE 2007/31 E. 5.4).

#### **E. 10.2.2**

Auch wenn ein Übergriff durch den Lehrer nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, wird eine schwere Langzeittraumatisierung – die im Sinne zwingender Gründe ohnehin nur unter äusserst restriktiven Voraussetzungen zur Annahme der Flüchtlingseigenschaft führt – aufgrund der Akten hier nicht ersichtlich. Möglicherweise leidet er noch unter dem Erlebten, zumindest hat er offenbar (psychisch bedingte) Schlafprobleme (vgl. act. A16, S. 12), wobei diese Beschwerden auch andere Ursachen haben könnten (vgl. etwa act. A23, S. 1). Zudem befindet sich der Beschwerdeführer gemäss Aktenlage nicht in einer engmaschigen und regelmässigen Therapie. Daher kann unter diesen Umständen nicht von einer Langzeittraumatisierung im Sinne der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ausgegangen werden. In diesem Zusammenhang lässt sich aber abschliessend festhalten, dass sämtliche Ausführungen bezüglich einer allfälligen Bedrohungslage des Beschwerdeführers im Entscheidzeitpunkt in Afghanistan angesichts der vorläufigen Aufnahme ohnehin nur theoretischer Natur sind.

#### **E. 10.3**

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Vorinstanz im Ergebnis die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers auch in Bezug auf den versuchten sexuellen Übergriff letztlich zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgewiesen hat.

D-2710/2021 Seite 28

#### **E. 11**

Insgesamt ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer keine aktuell drohende oder eine objektiv begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung nach Art. 3 AsylG darlegen konnte. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers demnach zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 12.1**

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

## **E. 12.2**

Nachdem die Vorinstanz den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 10. Mai 2021 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat, erübrigen sich praxismässig Ausführungen zu möglichen weiteren Vollzugshindernissen (vgl. BVGE 2011/7 E. 8 m.w.H.).

## **E. 13**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen ist, soweit darin die Aufhebung der Dispositivziffer 1 der angefochtenen Verfügung beantragt wurde. Das SEM ist anzuweisen, das Geburtsdatum des Beschwerdeführers im ZEMIS auf den 1. Januar (...) zu ändern. Im Übrigen (Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, Abweisung des Asylgesuchs und Anordnung der Wegweisung) ist die Beschwerde abzuweisen.

## **E. 14**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die reduzierten Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da jedoch mit Zwischenverfügung vom 23. Juni 2021 sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde, ist für den abzuweisenden Teil der Beschwerde von der Auflage von Verfahrenskosten abzusehen.

### **E. 14.1**

Mit Zwischenverfügung vom 23. Juni 2021 wurde auch das Gesuch des Beschwerdeführers um amtliche Verbeiständung gutgeheissen (Art. 102m Abs. 1 Bst. a AsylG) und seine Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt. Dieser ist sodann im Umfang des Unter-

D-2710/2021 Seite 29 liegens – vorliegend zur Hälfte – zulasten des Gerichts ein amtliches Honorar für den Aufwand, soweit dieser sachlich notwendig war, zu entrichten (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 VKGE). Es wurde mit der Beschwerde eine Kostennote und mit der Replik eine Ergänzung der Kostennote eingereicht (für beide Verfahrensteile). Der mit Honorarnote vom 9. Juni 2021 und 20. Juli 2021 geltend gemachte Stundenansatz ist entsprechend des in der Zwischenverfügung vom 23. Juni 2021 angekündigten Stundenansatzes von Fr. 200.– auf Fr. 150.– herabzusetzen. Damit ergibt sich bei den insgesamt geltend gemachten Honorarstunden von 15 Stunden ein vom Gericht auszurichtendes Honorar von insgesamt Fr. 1'221.– (inklusive die Hälfte der Übersetzungskosten und Auslagen).

### **E. 14.2**

Der Beschwerdeführer ist sodann im (hälftigen) Umfang seines Ob-siegens zulasten der Vorinstanz für die ihm erwachsenen notwendigen Kosten zu entschädigen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 ff. VGKE). Den beiden Kostennoten ist ein Gesamtaufwand von 15 Stunden à Fr. 200.– und Auslagen von insgesamt Fr. 42.50 sowie Übersetzungskosten von Fr. 75.– zu entnehmen. Somit beläuft sich unter Berücksichtigung des vom Rechtsvertreter geltend gemachten und für die Parteientschädigung zu berücksichtigenden Stundenansatzes von Fr. 200.– (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE) die von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung auf aufgerundet auf Fr. 1'534.70. Das SEM ist demnach anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'534.70 (inklusive anteilmässige Auslagen und Dolmetscherkosten) auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.